

Förderrichtlinien für den Aufbau von KonfiCamps in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland¹

Kurzer Überblick:

Präambel	Ziel und Motivation	Seite 1
1. Förderzweck und Ziele	Warum und wofür wird gefördert?	Seite 2
2. Konkrete Anforderungen	Was muss ein KonfiCamp erfüllen? (Dauer, Größe, Team, etc.)	Seite 3
3. Fördervoraussetzungen	Was muss der Kirchenkreis leisten?	Seite 3
4. Förderhöhe und -modus	Wie viel Geld gibt es, nach welchen Kriterien?	Seite 4
5. Antragstellung	Wie läuft das Verfahren ab?	Seite 6
6. Nachweise und Berichtspflicht	Was muss jährlich eingereicht werden?	Seite 6
7. Rechtliche Hinweise & Sonderregelungen	Weitere Vorgaben, Sonderfälle und das „Kleingedruckte“	Seite 7
8. Inkrafttreten, Kontakt	Ab wann gilt was, wer hilft bei Fragen?	Seite 8

¹ Nachfolgend „Nordkirche“ genannt

Präambel

Die Nordkirche fördert den Aufbau und die Durchführung von KonfiCamps.

KonfiCamps stehen für erlebnisorientierte, spirituelle Erfahrungen in der Gemeinschaft, optimierte Ressourcennutzung durch kirchenkreisweite Zusammenarbeit, Entlastung der Gemeinden und nachhaltige Bindung junger Menschen an die Kirche.

Diese Richtlinie regelt die finanzielle, konzeptionelle und beratende Unterstützung von Kirchenkreisen bei der Etablierung solcher Angebote mit dem Ziel, langfristig nachhaltige Strukturen zu schaffen.

1. Förderzweck, Förderziele und Leistungen der Nordkirche

1.1 Förderzweck und Förderziele

Die Förderung dient dem Aufbau und der Etablierung von KonfiCamps in den Kirchenkreisen der Nordkirche. Ziele sind:

- Förderung der übergemeindlichen Zusammenarbeit
- Etablierung nachhaltiger Strukturen für KonfiCamps
- Schnittstellenförderung: persönlicher Entwicklungsraum für Teamende und Übergang von der Konfi-Zeit zum Engagement als Teamer*in
- Bündelung von Ressourcen und Aufbau regionaler Netzwerke
- Stärkung nachhaltiger Formen der Konfi-Arbeit
- Qualitätssicherung (ausgebildete Teamer*innen, Schutzkonzepte etc.)

1.2 Leistungen der Nordkirche:

- Beratung bei der Auswahl des passenden KonfiCamp-Modells
- Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ort
- Beratung bei der inhaltlichen Vorbereitung (Methoden, Konfi-Einheiten, Materialien)
- Unterstützung bei der Stellenbesetzung, Ausschreibung oder der Neuformulierung einer Stellenbeschreibung – sowohl für neue als auch für bereits beschäftigte Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, die eine besondere Verantwortung im Bereich des KonfiCamp-Aufbaus übernehmen.
- Hilfe bei der Entwicklung von Konzepten (Schutzkonzepte, Awareness-Konzepte, inhaltliche Konzeption etc.)
- Begleitung bei der Vorbereitung und Schulung der KonfiCamp-Teamer*innen
- Beratung beim Aufbau einer effektiven Teamstruktur
- Finanzielle Förderung über drei Jahre (siehe Abschnitt 3)

2. Rahmenbedingungen für die Planung eines KonfiCamps

Die folgenden Kriterien helfen Ihnen, ein Camp zu entwickeln, das die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllt und nachhaltige Wirkung entfalten kann.

- Dauer: Mindestens 5 Tage, idealerweise mehr
- Teilnehmendenzahl: Mindestens 50 Konfirmand*innen, optimal 100-200
- Kooperation: Zusammenarbeit mit mehreren Gemeinden in einem KonfiCamp
- Betreuung im Verhältnis: 2 Teamer*innen (idealerweise: 1 neu & 1 erfahren) auf 7 Konfis sowie ca. 50% mit Juleica und die anderen mit Teamercard/14+ oder in Ausbildung
- Methodik: Zielgruppen-, erlebnisorientiert und partizipativ

3. Fördervoraussetzungen und Aufgaben des Kirchenkreises

3.1 Antragsberechtigt sind Kirchenkreise der Nordkirche.

3.2 Grundvoraussetzungen für eine Förderung:

- Anstellung/Beauftragung einer hauptamtlichen Koordinationsperson (mind. 50%-Stelle), die zugleich Mitglied des Leitungsteams ist und aktiv an der inhaltlichen und organisatorischen Leitung des KonfiCamps mitwirkt
- Bildung eines Leitungsteams (1-3 Personen)
- Der gemeinsame Beratungs- und Konzeptentwicklungsprozess in Zusammenarbeit mit der Studienleitung für KonfiCamps ist Bestandteil der Förderung. Der Beratungsumfang wird individuell abgestimmt
- Verpflichtung zu einer jährlichen Evaluation und darauf aufbauend ein Sachbericht von zwei bis drei Seiten
- Verbindliche Zusage zur Durchführung des Camps über mindestens fünf Jahre
- Ein aktuelles, wirksames und von der zuständigen Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt fachlich freigegebenes Schutzkonzept ist spätestens vor Beginn des KonfiCamps vorzulegen

3.3 Aufgaben des Kirchenkreises:

- Bereitstellung von Ort, Logistik und Materialien
- Organisation der Finanzierung
- Aufbau und Leitung eines Teamer*innen-Teams mit regelmäßigen Schulungen
- Durchführung von mindestens einem Vorbereitungswochenende für Teamende pro Jahr
- Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Teamenden bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung
- Kooperation und Steuerung der Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Akquise, schriftliche Vereinbarung und Partizipationsangebote)
- Entwicklung und Verantwortung eines erlebnisorientierten und partizipativ gestalteten Programms für das KonfiCamp, das an den Lebenswelten der Konfirmand*innen ansetzt und ihnen zeitgemäße Zugänge zur christlichen Botschaft eröffnet.
 - Dazu gehören die Planung und Durchführung von Workshops,
 - Andachten und Geländespielen,
 - handlungsorientierte, kreative, interaktive Konfi-Einheiten,
 - weitere Programmpunkte, die Erfahrungsräume eröffnen, Raum zum Experimentieren bieten, gelebte Spiritualität ermöglichen und sowohl die Konfirmand*innen als auch die Ehrenamtlichen stärken und empowern.
- Entwicklung, Umsetzung und kontinuierliche Weiterentwicklung eines Schutzkonzepts. Die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzmaßnahmen liegt bei den jeweiligen Leitungen der KonfiCamps.

4. Förderhöhe und Fördermodus

4.1 Förderzeitraum:

- Die Studienleitung berät und unterstützt die Antragstellenden ab dem Zeitpunkt der Interessenbekundung bis zur Durchführung des ersten KonfiCamps intensiv.
- Nach Abschluss des ersten KonfiCamps steht die Studienleitung für gezielte Anfragen zur Verfügung.
- Die finanzielle Unterstützung erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend im Jahr der ersten Durchführung des KonfiCamps.
- Die Förderung ist degressiv gestaltet.

4.2 Fördermodell:

Das Fördermodell basiert auf zwei Komponenten:

a) Grundförderung

Es gibt eine Grundförderung, die für alle anfallenden Kosten des KonfiCamps (Material, Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten etc.) verwendet werden kann. Diese wird degressiv über drei Jahre verteilt.

Die Höhe der Grundförderung ist abhängig von der Teilnehmenden-Zahl und der Dauer des KonfiCamps. Sie werden entsprechend des nachfolgenden Schlüssels in drei Kategorien eingeteilt: Klein, Mittel, Groß.

KonfiCamp-Kategorien:

Klein:	$TN^2 \leq 85$	UND	TN-Tage zw. 250-599
Mittel:	$TN \leq 120$	ODER	TN-Tage < 899
Groß:	$TN \geq 121$	ODER	TN-Tage > 900

TN-Tage werden berechnet als:

Anzahl der Teilnehmenden × Anzahl der KonfiCamp-Tage

Teilnehmenden = Anzahl der Konfirmand*innen (ohne Team)

KonfiCamp-Tage = incl. An- und Abreisetag (exklusive Auf- und Abbautage)

Beispiele zur Einstufung:

Klein:	50 TN × 5 Tage	= 250 TN-Tage	→ Klein (15.000 €)
	80 TN × 7 Tage	= 560 TN-Tage	→ Klein (15.000 €)
Mittel:	100 TN × 5 Tage	= 500 TN-Tage	→ Mittel (21.000 €)
	120 TN × 7 Tage	= 840 TN-Tage	→ Mittel (21.000 €)
Groß:	121 TN × 5 Tage	= 605 TN-Tage	→ Groß (30.000 €)
	150 TN × 7 Tage	= 1.050 TN-Tage	→ Groß (30.000 €)

Beispiel der Grundförderung:

Camp-Kategorie	Gesamtsumme	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3
Klein	15.000 €	9.000 €	3.700 €	2.300 €
Mittel	21.000 €	12.600 €	5.200 €	3.200 €
Groß	30.000 €	18.000 €	7.500 €	4.500 €

b) Ehrenamtspauschale

Es gibt zusätzlich zur Grundförderung eine Ehrenamtspauschale, rückläufig über drei Jahre:

- Jahr 1: 150€ pro EA³
- Jahr 2: 100€ pro EA
- Jahr 3: 50€ pro EA

Die Anzahl der EA wird nach dem Schlüssel: **2 EA auf 7 TN** berechnet und auf ganze Personen gerundet. (Nachkommastellen von 0,1 bis 0,4 werden abgerundet, von 0,5 bis 0,9 aufgerundet)

Beispiele für die EA-Berechnung:

Anzahl-TN	Berechnung	Zu fördernde EA-Anzahl
50 TN	$50 \div 7 \text{ TN} \times 2 \text{ EA}$	= 14 EA
80 TN	$80 \div 7 \text{ TN} \times 2 \text{ EA}$	= 23 EA
100 TN	$100 \div 7 \text{ TN} \times 2 \text{ EA}$	= 29 EA

Beispiel eines kleinen KonfiCamps bei steigender TN-Zahl:

Jahr	Teilnehmende	Ehrenamtliche	EA-Pauschale	Gesamt
1. Jahr	50 TN	14 EA	150 € × 14 EA	2.100 €
2. Jahr	70 TN	20 EA	100 € × 20 EA	2.000 €
3. Jahr	85 TN	24 EA	50 € × 24 EA	1.200 €

Es können mehr Ehrenamtliche mitgenommen werden, aber der Fördersatz bleibt auf dem Schlüssel 2:7 bestehen.

4.3 Umgang mit Planabweichungen:

- Die Förderung wird nach den **tatsächlichen** TN- und EA-Zahlen berechnet, die nach KonfiCamp-Ende nachgewiesen werden.
- Die KonfiCamp-Kategorie (klein/mittel/groß) wird endgültig erst nach Durchführung des ersten KonfiCamps basierend auf tatsächlichen Zahlen festgelegt.
- Bei Abweichung der Planzahlen erfolgt keine rückwirkende Anpassung der Kategorie für bereits ausgezahlte Jahre, sondern nur eine Anpassung für das aktuelle bzw. kommende Förderjahr.

³ Ehrenamtliche Teamer*innen (ohne Hauptamtliche - HA)

5. Interessensbekundung, Antragstellung und Bewilligungsverfahren

5.1 Fortlaufendes Verfahren:

- Interessensbekundung mittels Antragsformulars jederzeit möglich
- Vorgespräche mit Studienleitung KonfiCamps: wiebke.johannsen@pti.nordkirche.de
- Der Vertrag kann zu dem Zeitpunkt geschlossen werden, zu dem der Kirchenkreis die im Rahmenvertrag genannten Voraussetzungen (u.a. Koordinationsperson) erfüllen kann. Die Frist für die Durchführung des ersten KonfiCamps beginnt mit Vertragsabschluss. (siehe 4.3)

5.2 Erforderliche Unterlagen für die Interessensbekundung:

- Ausgefülltes Antragsformular mit Interessensbekundung

5.3 Vertragsgestaltung und Bewilligungszeitraum:

- Ein Rahmenvertrag wird geschlossen, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Eine hauptamtliche Koordinationsperson ist benannt, eingestellt ODER die entsprechende Stelle ist ausgeschrieben.
 2. Ein vorläufiger Zeitplan für die erste KonfiCamp-Durchführung liegt vor.
 3. Eine grundsätzliche Konzeptskizze des geplanten KonfiCamps liegt vor.
- Das erste KonfiCamp ist spätestens innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsabschluss durchzuführen.
- Die finanzielle Förderung beginnt erst mit der Durchführung des ersten KonfiCamps.
- Die Beratung und Unterstützung durch die Studienleitung beginnt mit Interessensbekundung.
- Im Rahmenvertrag wird eine vorläufige maximale Fördersumme basierend auf den geplanten TN- und EA-Zahlen festgelegt.
- Die tatsächliche Förderhöhe wird nach Durchführung des KonfiCamps anhand der nachgewiesenen TN- und EA-Zahlen berechnet und ausgezahlt.
- Die Förderung wird für drei Jahre ab tatsächlichem Projektbeginn (Durchführung des ersten KonfiCamps) bewilligt.
- Auszahlung erfolgt jährlich nach Vorlage der erforderlichen Nachweise (siehe 6.).
- Der Rahmenvertrag umfasst eine Verpflichtung zur Durchführung von KonfiCamps für mindestens 5 Jahre.

6. Verwendungsnachweis und Berichtspflicht

6.1 Jährliche Nachweise:

- Sachbericht (ca. 2-3 Seiten) über die Durchführung des KonfiCamps incl. der Evaluationsergebnisse
- Teilnehmenden Listen mit Unterschriften (siehe Vorlage)
- Die Zusammensetzung des Ehrenamtlichen-Teams ist mit dem Qualifikationsnachweisformular nachzuweisen, in dem die Anzahl der Juleica-Inhaber*innen, TeamerCard-Inhaber*innen, 14plus Absolvent*innen und sich in Ausbildung befindlichen Personen bestätigt werden.
- Fotodokumentation ca. 5-6 Bilder oder Filmclip (mit Datenschutzerklärung & Einverständniserklärungen)
- Durchführung einer jährlichen Evaluation des KonfiCamps. Die Ergebnisse dieser Evaluation müssen im Sachbericht reflektiert werden. Die Evaluation kann nach eigenem Konzept durchgeführt werden oder mithilfe der von der Studienleitung zur Verfügung gestellten Evaluationsbögen.

6.2 Nachweispflichten für Grundförderung:

- Der Kirchenkreis muss für die erhaltenen Fördermittel eine zusammenfassende Kostenaufstellung einreichen.
- Die Kostenaufstellung soll die wesentlichen Ausgabenpositionen (z.B. Material, Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten, Fahrtkosten, EA-Kosten, weitere Förderungen etc.) mit den jeweiligen Gesamtsummen enthalten.

- Der Nachweis kann erfolgen durch:
 - Eine vom Kirchenkreis erstellte und unterzeichnete Kostenaufstellung
 - Einen Kontoauszug bzw. Buchungsjournal mit den relevanten Buchungssummen
 - Auswertung der Kostenstelle nach Sachkonten in Saldenform. (JetReports oder Auswertung aus Navision oder Business Center)
- Es ist keine Einreichung von Einzelbelegen oder Quittungen erforderlich.
- Die Unterlagen müssen jedoch belegen, dass die Fördermittel zweckgemäß für die Durchführung des KonfiCamps verwendet wurden.

6.3 Einreichungsfristen und erforderliche Unterlagen:

- Sämtliche Nachweise und Unterlagen sind spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das KonfiCamp stattfindet, einzureichen.
 - Ausnahme: KonfiCamps die in den Herbstferien stattfinden - nach Absprache
- Zu den einzureichenden Unterlagen gehören:
 - Sachbericht über die Durchführung des KonfiCamps (2-3 Seiten), der die Ergebnisse der jährlichen Evaluation reflektiert
 - Zusammenfassende Kostenaufstellung der Grundförderung
 - Teilnehmenden Listen mit Unterschriften
 - Qualifikationsnachweisformular für die Ehrenamtlichen
 - Fotodokumentation (ca. 5-6 Bilder oder Film Clip)
 - Unterschriebene Datenschutzerklärung (die Einverständniserklärungen bleiben beim Kirchenkreis/ oder in der Gemeinde)
 - Die Zuwendung wird nach Erhalt der vollständigen Dokumentation angewiesen.

7. Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen

7.1 Teamqualifikation

- Ungefähr die Hälfte der ehrenamtlich Mitarbeitenden eines KonfiCamps muss im Besitz einer gültigen Juleica sein.
- Die übrigen Ehrenamtlichen verfügen über eine TeamerCard, der 14plus- Schulung oder befinden sich aktuell in einer dieser beiden Ausbildungen.
- Die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden (ab 16 Jahren), die im Rahmen des KonfiCamps Kontakt zu Minderjährigen haben, ist durch den Kirchenkreis als Träger sicherzustellen. Die gesetzlichen Vorgaben nach § 72a SGB VIII sind einzuhalten.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit

- Das offizielle „Deine Konfi-Zeit“-Logo („Konfi-Klecks“) ist bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen und Materialien rund um das KonfiCamp gut sichtbar zu verwenden.
- Das Konfi-Klecks-Logo ist während des KonfiCamps vor Ort für die Teilnehmenden und die Ehrenamtlichen sichtbar zu machen.
 - Dies kann zum Beispiel durch die Platzierung des Logos auf Bannern, T-Shirts, Liedheften, Namensschildern, im KonfiCamp-Zentrum oder an zentralen Treffpunkten geschehen.
- Das Logo darf nicht verändert, verzerrt oder in seiner Farbgebung und Form abgewandelt werden.
- Bei Fragen zur korrekten Anwendung oder für die Anforderung der Logodateien wenden Sie sich bitte an Tordis-Sophie.Guenter@hb1.nordkirche.de



7.3 Mehrfachförderung in einem Kirchenkreis

- Grundsätzlich wird nur ein KonfiCamp pro Kirchenkreis gefördert.
- Ausnahmen nur bei besonderer Begründung und verfügbaren Mitteln möglich.

7.4 Vergabe der Fördermittel bei Überzeichnung:

- Sollten mehr Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, werden die Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.
- Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung besteht vor Vertragsabschluss nicht.
- Nach Unterzeichnung des Rahmenvertrags besteht jedoch ein Rechtsanspruch auf die im Vertrag festgelegte Förderung, sofern die im Vertrag genannten Bedingungen erfüllt werden.
- Die Verfügbarkeit der Fördermittel wird regelmäßig überprüft.
- Bei Ausschöpfung der Fördermittel wird dies hier / auf unserer Homepage (<https://gemeinde.pti.nordkirche.de/arbeitsbereiche/konfirmandinnen/konficamps>) kommuniziert. Bereits bewilligte Förderungen bleiben davon unberührt.

7.5 Anpassungsvorbehalt:

- Die Nordkirche behält sich vor, bei veränderten Rahmenbedingungen die Fördersätze anzupassen.
- Bereits bewilligte Förderungen bleiben davon unberührt.

7.6 Härtefallregelung:

- In besonders begründeten Einzelfällen, die durch die bestehenden Regelungen nicht angemessen erfasst werden, kann die Nordkirche nach sorgfältiger Prüfung und Dokumentation Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Förderrichtlinien zulassen.
- Härtefallanträge sind schriftlich mit ausführlicher Begründung an die Studienleitung KonfiCamps zu richten und werden von einer dafür eingerichteten Kommission geprüft.
- Die Gewährung von Härtefallregelungen erfolgt ohne Präcedenzwirkung für andere Fälle.

8. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Förderrichtlinien treten am 01.06.2025 in Kraft und gelten bis zur vollständigen Ausschöpfung der Fördermittel bzw. bis zum Abschluss aller Vorhaben, die auf Grundlage dieser Richtlinien bewilligt wurden.

Stand: 01.06.2025

Kontakt für Rückfragen und Beratung:

Studienleitung für KonfiCamps: Wiebke Johannsen

wiebke.johannsen@pti.nordkirche.de

Mobil: 0151-59 095 169